

# Österreichische Bundesbahnen



Verkehrs- und kommerzielle Angelegenheiten

~~Österreichische Bundesbahnen~~  
Aspangstraße 33, 1030 Wien

**Generaldirektion  
Kraftwagenverkehr**

Telefon: (0222) 5800/0  
Telefax: (0222) 5800/25281  
Telex: 1377  
DVR-Nr.: 0063533  
Telegrammschrift: Genbahndion Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

131 P2  
Datum: 3. Dez. 1992  
03. Dez. 1992

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht / Unser Zeichen / Klasse

Datum

Z. 104-5107-2-92 Mag. Jenik - 33803

30. Nov. 1992

*A. Kleinsgraber*

Betr.: Entwurf eines Tiertransportgesetzes  
Schr. BMföWV Z.160.650/34-I/6-92 vom 20.10.1992

Beigeschlossen werden 25 Exemplare der Stellungnahme der Fachstelle Kraftwagenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen gem. Wunsch des Bundesministeriums für öffentl. Wirtschaft und Verkehr z.g.K. übermittelt.

## Beilagen

Für die Österreichischen Bundesbahnen:

(Mag. Hammer)



## Verkehrs- und kommerzielle Angelegenheiten

~~Gartenmangasse 11, A-1010 Wien~~  
Aspangstraße 33, 1030 Wien

An das  
Bundesministerium für  
öffentl. Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

**Generaldirektion  
Kraftwagenverkehr**

Telefon: (0222) 5800 / 0  
Telefax: (0222) 5800 / 25281  
Telex: 1377  
DVR-Nr.: 0063533  
Telegrammanschrift: Genbahndion Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht / Unser Zeichen / Klappe

Datum

Z. 104-5107-1-92 Mag. Jenik - 33803

30. Nov. 1992

Betr.: Entwurf eines TiertransportgesetzesBezug: Z. 160.650/34-I/6-92 vom 20.10.1992

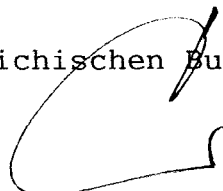
Zu der Strafbestimmung des § 18 Abs. 2 Zif. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 ist festzustellen, daß

- der Lenker lediglich - letztlich über Auftrag des Verfügungsberechtigten - den Transport vom Verladeort zum Entladeort durchzuführen hat und
- dem Lenker im allgemeinen die Kenntnis des nächstgelegenen, geeigneten Schlachtbetriebes nicht zugemutet werden kann.

Nach ho. Auffassung wäre im § 5 Abs. 2 festzulegen, daß der Verfügungsberechtigte ggf. den gegenständlichen Antrag zu stellen hätte und dieser auch bei Versäumnis und Zuwiderhandeln zur Verantwortung zu ziehen wäre.

Der Lenker könnte nur gestraft werden, wenn er zu einem anderen, als dem in der Transportbescheinigung angegebenen Entladeort fährt.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:



(Mag. Hammer)